

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
 - in Kenntnis der Entschließung 337 (1967) und der Empfehlung 816 (1977) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates betreffend das Recht auf Kriegsdienstverweigerung,
 - in Kenntnis der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung,
 - in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁾, in der diese Institutionen die vorrangige Bedeutung unterstrichen haben, die sie der Achtung der Grundrechte beimessen, wie sie insbesondere aus der Europäischen Menschenrechtskonvention hervorgehen,
 - in Kenntnis der Entschließungsanträge (Dok. 1–796/80, Dok. 1–803/79 und Dok. 1–244/80),
 - in Kenntnis der Petitionen Nr. 14/80, 19/80, 26/80 und 42/80,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. 1–546/82),
1. erinnert daran, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu den Grundrechten gehört;
 2. stellt fest, daß der Schutz der Gewissensfreiheit das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, sowie das Recht umfaßt, sich diesem Dienst aus Gewissensgründen zu entziehen;

¹⁾ ABl. EG Nr. C 103 vom 27. April 1977, S. 1

3. stellt fest, daß kein Gericht oder Ausschuß in der Lage ist, das Gewissen des einzelnen zu überprüfen und daß eine individuell begründete Erklärung in den allermeisten Fällen für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ausreichen muß;
4. bekräftigt, daß die Ableistung eines Ersatzdienstes im Sinne der EntschlieÙung 337 (1967) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates nicht als Bestrafung angesehen werden darf, sondern unter Wahrung der Menschenwürde der Betroffenen sowie im Dienste des allgemeinen Wohls vorrangig im sozialen Bereich sowie in den Bereichen Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit erfolgen sollte;
5. ist der Ansicht, daß die Dauer dieses Ersatzdienstes, wenn er in einer zivilen Behörde oder Organisation abgeleistet wird, die Dauer des normalen Wehrdienstes, einschließlich der militärischen Übungen nach der militärischen Grundausbildung, nicht überschreiten dürfte;
6. verweist auf die Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften der EWG-Mitgliedstaaten im Bereich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung, der Rechtsstellung des Kriegsdienstverweigerers, der hierbei anzuwendenden Verfahren und des Ersatzdienstes einander anzunähern;
7. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Verfahren keine zusätzlichen Wartezeiten und Verwaltungskomplikationen nach sich ziehen dürfen, wie dies derzeit häufig der Fall ist;
8. fordert die Regierungen und Parlamente der EG-Mitgliedstaaten auf, die bei ihnen bestehenden Regelungen auf diesem Gebiet zu überprüfen;
9. unterstützt die Anstrengungen zur Schaffung eines Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung im Rahmen der Menschenrechtskonvention;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, den Regierungen sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu übermitteln.